

Art. 3 § 23b BezG

BezG - Bezügegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.12.2018

1. (1) Einem Mitglied des Europäischen Parlaments gebührt ein Bezug.
2. (2) Außer dem Bezug gebühren dem im Abs. 1 genannten Mitglied Sonderzahlungen.

In Kraft seit 01.01.1995 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at